

über
 das Staatliche Schulamt
 die Förderschule
 die Berufsschule/Wirtschaftsschule
 an die
 Regierung der Oberpfalz

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Hinweis nach Art. 16 Abs. 2 des Bayer. Datenschutzgesetzes:

Die Angaben sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung der Elternzeit vorliegen. Rechtsgrundlage sind §§ 12 ff UrIV.

ANTRAG AUF ELTERNZEIT

1. Antragsteller(in)

Name, Vorname	Geburtsdatum	Amtsbezeichnung
Schule, Dienstort	Personalnummer	Überwiegender Einsatz in <input type="checkbox"/> Grundschule <input type="checkbox"/> Hauptschule
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		Telefon (privat)

2. Angaben zum Kind

Name, Vorname	Geburtsdatum	Frühgeburt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Ich erkläre, dass ich mit meinem <input type="checkbox"/> leiblichen Kind, für das mir die Personensorge zusteht, <input type="checkbox"/> leiblichen Kind, für das mir die Personensorge nicht zusteht, (bitte Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils beilegen) <input type="checkbox"/> Stiefkind/Adoptionspflegekind/Adoptivkind in einem Haushalt lebe und es selbst betreue und erziehe.		

3. Elternzeit (verbindliche Festlegung für die ersten zwei Jahre des Elternzeitanpruchs -auch wenn Unterbrechungen gewünscht werden-)

Ich beantrage Elternzeit Verlängerung der Elternzeit

<input type="checkbox"/> im Anschluss an die Schutzfrist nach der Entbindung	<input type="checkbox"/> bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes
<input type="checkbox"/> im Anschluss an die derzeitige Elternzeit	<input type="checkbox"/> bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes
<input type="checkbox"/> ab dem Tag der Geburt (z.B. Unterbrechung Urlaub 89/90 BayBG)	<input type="checkbox"/> bis 31.07. _____
<input type="checkbox"/> ab _____	<input type="checkbox"/> bis _____
<input type="checkbox"/> für folgende Zeiteabschnitte	
vom _____ bis _____	
vom _____ bis _____	

Ich möchte während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung im zulässigen Umfang beim Freistaat Bayern ausüben ab _____.
 Ein entsprechender Antrag liegt bei wird nachgereicht.

Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Ich verpflichte mich, jede Änderung der Anspruchsberechtigung unverzüglich auf dem Dienstweg mitzuteilen. **Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.**

Mir ist bekannt, dass mein Urlaubsverlangen bindend ist. Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Elternzeit im Rahmen des § 12 UrIV ist nur mit Zustimmung der Regierung der Oberpfalz möglich.

Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
Anlagen <input type="checkbox"/> Geburtsurkunde <input type="checkbox"/> Frühgeburtsbescheinigung <input type="checkbox"/>	Eingang beim Schulamt/bei der Schulleitung

Hinweise

1. Elternzeit kann bis zur **Vollendung des 3. Lebensjahres** des Kindes in Anspruch genommen werden; ein Anteil von bis zu **12 Monaten** ist auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragbar, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Bei einem Adoptivkind oder Adoptivpflegekind besteht Anspruch auf Elternzeit bis zu drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes. Die Elternzeit steht **beiden** Elternteilen zu.
2. Die Elternzeit soll **7 Wochen** vor Beginn auf dem Dienstwege **schriftlich beantragt** werden. Im Antrag soll angegeben werden, für welche Zeiträume **innerhalb von zwei Jahren** Elternzeit beantragt wird. Die Elternzeit kann von jedem Elternteil auf bis zu **zwei Zeitabschnitte** verteilt werden. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung der Regierung der Oberpfalz möglich.
3. Aus schulorganisatorischen Gründen wäre es hilfreich, wenn die Elternzeit **möglichst bis zur Höchstdauer** beantragt wird. Unterbrechungen der Elternzeit, die überwiegend auf die Ferien entfallen, sind grundsätzlich nicht zulässig. Bei der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Schulferien oder die unterrichtsfreie Zeit nicht ausgespart werden.
4. Ansonsten sollen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Unterrichtsbetriebes Beginn (außer im Anschluss an die Mutterschutzfrist) und Ende der Elternzeit (sofern nicht die Höchstdauer beantragt wird) aus schulorganisatorischen Gründen **auf das Schuljahr (=1. August bis 31. Juli) abstellen**.
5. Die Elternzeit kann mit Zustimmung der Regierung der Oberpfalz vorzeitig beendet oder bis zur Höchstdauer verlängert werden. Eine vorzeitige Beendigung kann z. B. bei Geburt eines weiteren Kindes verlangt werden. Eine vorzeitige Beendigung zum Zwecke der Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen ist **nicht** zulässig.
6. Endet eine bis zur Höchstdauer von drei Jahren genehmigte Elternzeit während des Schuljahres, ist der im Anschluss gewünschte Beschäftigungsumfang (= Vollbeschäftigung, Teilzeit oder Beurlaubung) bereits bis 1. Mai des vorhergehenden Schuljahres mitzuteilen bzw. zu beantragen (**Beispiel: Die Elternzeit endet am 17.04.2011. Die anschließende Beurlaubung nach Art. 89 BayBG ist bereits bis 1. Mai 2010 zu beantragen.**)
7. Beamtinnen bzw. Beamte auf Probe und Lebenszeit können auf Antrag während der Elternzeit grundsätzlich eine Teilzeitbeschäftigung beim **eigenen Dienstherrn** im Umfang von bis zu 30/42 des jeweiligen Pflichtstundenmaßes ausüben (z.B. Pflichtstundenmaß = 29 WoStd – davon 30/42 = 20 WoStd). Eine Beschäftigung als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer bei einem anderen Arbeitgeber oder eine selbständige Tätigkeit darf im Umfang von bis zu 30 Stunden wöchentlich nur mit unserer Genehmigung ausgeübt werden. Ein formloser Antrag wäre rechtzeitig bei der Regierung zu stellen.
8. Während der Elternzeit haben Beamtinnen bzw. Beamte **Anspruch auf Beihilfe** nach Maßgabe des Art. 99 Abs. 1 Satz 2 BayBG. Weitere Auskünfte erteilt die Beihilfestelle beim Landesamt für Finanzen.
9. **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** können nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 UrIV bis zu monatlich 30 €, in besonderen Fällen auch darüber hinaus, erstattet werden. Auskünfte erteilt das Landesamt für Finanzen.
10. Nach Beendigung der Elternzeit besteht kein Anspruch auf Verwendung an der bisherigen Schule, am letzten Dienort oder im letzten Schulamtsbezirk.
11. Urlaub nach Art. 89 oder 90 BayBG kann bei Geburt eines (weiteren) Kindes ab Geburt dieses Kindes durch die günstigere Elternzeit ersetzt werden.
12. **Die Probezeit verlängert sich um die Dauer der Elternzeit ohne Beschäftigung.** Wird in der Probezeit während der Elternzeit eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, kann dies im Einzelfall ebenfalls zu einer Verlängerung führen. Elternzeit mit mindestens hälftiger Teilzeit führt zu keiner Verlängerung der Probezeit. Elternzeit kann sich auch nachteilig auf Beförderungswartezeiten auswirken.
13. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist beim zuständigen Zentrum Bayern Familie und Soziales zu beantragen. Zum Elterngeld hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Broschüre herausgegeben, die beim Zentrum Bayern Familie und Soziales bezogen werden kann (Internet: www.zbfs.bayern.de).
14. Weitere Informationen zu den Auswirkungen der Elternzeit auf Laufbahn, Besoldung, Versorgung und Beihilfe enthält die Broschüre des Bay. Finanzministeriums, Odeonsplatz 4 in 80539 München: "Elternzeit" vom Januar 2007 (Internet: www.stmf.bayern.de).